

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge**

Vom 10. Juli 2014

NBl. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 09. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2012 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Modulprüfungen jeweils ein dritter Wiederholungsversuch gewährt. Bereits in einem vorhergehenden Bachelor- oder Masterstudium an dieser Hochschule unternommene dritte Wiederholungsversuche werden angerechnet.
- (3) Die dritten Wiederholungsversuche ersetzen Härtefallregelungen und –überprüfungen.
- (4) Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Überprüfungszeitraums gemäß § 8 Absatz 1 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (5) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Anträge auf dritte Wiederholungsversuche können erstmals gestellt werden für Modulprüfungen, deren zweiter Wiederholungsversuch nach dem 30.06.2014 stattgefunden hat.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel